

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.10.2011

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 13/XVII

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Verwaltungsausschuss		
Rat	01.11.2011	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Aus den in der beigefügten Vorlage 736/XVI dargelegten Gründen ist es notwendig geworden, noch vor den konstituierenden Sitzungen der Ortsräte eine Neufassung der Hauptsatzung zu beschließen und in Kraft treten zu lassen.

Der Satzungsbeschluss wurde vom „alten“ Verwaltungsausschuss vorbereitet. Den Beschlussvorschlag der Verwaltung hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2011 dem „neuen“ Rat einstimmig zur Annahme empfohlen.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, dass der Rat in seiner konstituierenden Sitzung einen entsprechenden Satzungsbeschluss fasst.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“

J. L. L. L.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 06.10.2011

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 736/XVI

- Beschlussvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Verwaltungsausschuss	17.10.2011	
Rat		

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Mit Beginn der neuen Wahlperiode tritt am 01.11.2011 das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft und löst u. a. die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ab.

In die Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) sind deshalb entsprechende redaktionelle Änderungen eingearbeitet worden. Alle Paragraphenangaben beziehen sich nunmehr auf das NKomVG.

Als wesentliche inhaltliche Änderung ist § 4 Abs. 3 ersatzlos gestrichen worden. Damit gibt es in Zukunft keine Ortsratsmitglieder mit beratender Stimme mehr. Durch die Bildung von nur noch zwei Wahlbereichen gäbe es sonst eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Ortsratsmitgliedern mit beratender Stimme.

Ferner wird durch diese Änderung der Hauptsatzung eine Zielformulierung aus dem Haushaltssicherungskonzept umgesetzt.

Die Vorlage Nr. 685/XVI (Haushaltssicherungskonzept: Abschaffung von Ortsratsmitgliedern mit beratender Stimme) ist beigefügt.

Da der Verwaltungsausschuss nach altem und nach neuem Recht sogar nach dem Ende der Wahlperiode seine Tätigkeit in der bisherigen Besetzung bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Verwaltungsausschusses fortführt, bestehen keine Bedenken, dass dieser Satzungsbeschluss des „neuen“ Rates noch vom „alten“ Verwaltungsausschuss vorbereitet wird.

Ein Satzungsentwurf sowie eine redaktionelle Lesefassung der derzeit gültigen Hauptsatzung liegen als Anlagen bei. Aus Anlass der Rechtsänderung bietet sich eine Neufassung der Hauptsatzung an, da bereits sechs Änderungssatzungen erlassen wurden.

Dem „neuen“ Rat werde ich dann den Satzungsentwurf zu seiner konstituierenden Sitzung mit einer inhaltlich identischen Vorlage zur Beschlussfassung vorlegen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“

Thürmer

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 29.03.2011

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 685/XVI

- Beschlußvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Verwaltungsausschuß	12.04.2011	
Rat		

Haushaltssicherungskonzept: Abschaffung von Ortsratsmitgliedern mit beratender Stimme

Nach der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) gehören Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, dem (jeweiligen) Ortsrat mit beratender Stimme an.

Am 21.12.2010 hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) das Haushaltssicherungskonzept unter Einbeziehung der Ergänzungen der BAL- und der CDU-Ratsfraktion beschlossen. Das daraufhin „fortgeschriebene“ Konzept sieht unter der lfd. Nr. 10 als Zielformulierung eine mögliche Abschaffung der Ortsratsmitglieder mit beratender Stimme vor.

Durch diese Regelung gehören den Ortsräten augenblicklich zwischen fünf und neun Ortsratsmitglieder mit beratender Stimme an. Dies ist dadurch bedingt, dass für die Gemeindewahl bislang vier Wahlbereiche gebildet wurden. Für die bevorstehende Kommunalwahl konnten nur noch zwei Wahlbereiche gebildet werden, so dass sich die Anzahl der beratenden Ortsratsmitglieder in etwa verdoppeln würde und gegenüber der Anzahl der fünf stimmberechtigten Ortsratsmitglieder unverhältnismäßig wäre.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Hauptsatzung entsprechend zu ändern bzw. neu zu fassen. Auch im Hinblick auf das Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 01.11.2011, das u. a. die NGO und die NLO ersetzt, ist es ratsam, dass der neu gewählte Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner konstituierenden Sitzung eine Neufassung der Hauptsatzung beschließt.

Diese Neufassung könnte dann umgehend im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht werden, so dass sie noch vor den ersten konstituierenden Sitzungen der Ortsräte in Kraft tritt.

Außerdem könnten Nebenkosten wie Porto und Papierkosten, ein nicht genau zu beziffernder Personalkostenanteil und Sitzungsgelder von überschlägig 1.300,00 € bis 1.500,00 € eingespart werden. Dieser Betrag ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmer und der Sitzungen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Alfeld (Leine) wird um Kenntnisnahme gebeten.

Fin. Leine

- Entwurf -

Hauptsatzung
der
Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbstständigen Gemeinde nach §§ 14 Abs. 4 S. 1 NKomVG verliehen. Die den selbstständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.
- (3) Die in der Stadt Alfeld (Leine) am 01.03.1974 eingegliederten Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.
- (4) Die Ortschaften führen die nachstehend aufgeführten Ortsteilbezeichnungen:
 - a) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Brunkensen
 - b) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Dehnsen
 - c) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Eimsen
 - d) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Föhrste
 - e) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Gerzen
 - f) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Hörsum
 - g) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Imsen
 - h) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Langenholzen
 - i) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Limmer
 - j) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Lütgenholzen
 - k) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Röllinghausen
 - l) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Sack
 - m) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Warzen
 - n) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Wettensen
 - o) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Wispenstein

§ 2

Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei vier-eckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein

halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.

- (2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit der/dem Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500,- Euro nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500,- Euro nicht übersteigt, entscheidet die/der Bürgermeister(in).

§ 4

Ortsräte

- (1) Für die Ortsteile Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Langenholzen, Limmer, Röllinghausen, Sack, Warzen und Wispenstein werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach dem dafür maßgebenden Vorschriften der NKomVG und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.
- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt im Rahmen des § 8 Abs. 4 dieser Satzung; § 95 Abs. 2 S. 1 NKomVG gilt entsprechend. Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (3) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Soweit nicht der Rat nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 7 NKomVG der/dem Bürgermeister(in) obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.
 - b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.
 - c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.
 - d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.
- (4) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.
- (5) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u. ä. soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen,
 - d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - g) Änderungen der Grenzen der Ortschaft.
- (6) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) oder sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in) das Recht, gehört zu werden.

§ 5

Ortsvorsteher(in)

- (1) Für die Ortsteile Imsen, Lütgenholzen und Wettensen wird je ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.

- (2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen. Er/sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebeförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 - d) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden.

- (4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen.
 - b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht,
 - c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,
 - d) die Mithilfe bei Notständen,
 - e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,
 - f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushändigung eines beantragten Personalausweises),
 - g) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,

- h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
- i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaut und unbebaute Grundstücke usw.)
- j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,
- k) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.
- l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
- m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,
- n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiter und Amtsleiterinnen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin“ / „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (2) Die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die/Der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in). Sie/Er führt die Bezeichnung „Erste(r) stellvertretende(r) Bürgermeister(in)“.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht.
- (4) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 1 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.12.1986 in der Fassung vom 14.06.2000 außer Kraft.

Alfeld (Leine),

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)

Redaktionelle Neufassung

Lesefassung

Hauptsatzung

der Stadt Alfeld (Leine)

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl 1996, S. 382) i.V.m. Art. 11 des Gesetzes zur Reform des Nieders. Kommunalverfassungsrechtes vom 01.04.1996 (Nieders. GVBl. S. 82, 227), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.1996 (Nieders. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 31.01.1989 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde nach § 12 Abs.2 NGO verliehen. Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben sind auf die Stadt Alfeld (Leine) mit Wirkung vom 01.07.1989 übergegangen.
- (3) Die in die Stadt Alfeld (Leine) am 01.03.1974 eingegliederten Gemeinden Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Imsen, Langenholzen, Limmer, Lütgenholzen, Röllinghausen, Sack, Warzen, Wettensen und Wispenstein sind Ortschaften im Sinne des § 55e Abs.1 NGO.
- (4) Die Ortschaften führen die nachstehend aufgeführten Ortsteilbezeichnungen:
 - a) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Brunkensen
 - b) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Dehnsen
 - c) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Eimsen
 - d) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Föhrste
 - e) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Gerzen
 - f) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Hörsum
 - g) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Imsen
 - h) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Langenholzen
 - i) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Limmer
 - j) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Lütgenholzen
 - k) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Röllinghausen
 - l) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Sack
 - m) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Warzen
 - n) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Wettensen
 - o) Stadt Alfeld (Leine) - Ortsteil Wispenstein

§ 2

Wappen, Flagge, Fahnen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Alfeld (Leine) zeigt in rot ein silbernes Stadttor mit zwei viereckigen Zinntürmen rechts und links und einem gotischen Treppengiebel inmitten. Im spitzbogigen Torraum ein goldenes Fallgatter, davor lehnt schräg nach rechts ein halbrundes Wappenschild in gold und rot quadriert, in der Mitte mit einer blauen gebuckelten Scheibe belegt.
- (2) Die Farben der Stadt sind: gold - rot
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Alfeld (Leine)“.
- (4) Die Flagge der Stadt Alfeld (Leine) enthält als Hintergrund die Stadtfarben und im Vordergrund das Wappen der Stadt.
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig. Über die Genehmigung entscheidet die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs.1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 2.500,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs.1 Nr. 18 NGO mit der/dem Bürgermeister(in), deren Vermögenswert 2.500,- Euro nicht übersteigt, beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (3) Über Verträge der Stadt nach § 40 Abs.1 Nr. 18 NGO mit Ratsfrauen, Ratsherren und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten, deren Vermögenswert 2.500,- Euro nicht übersteigt, entscheidet die/der Bürgermeister(in).

§ 4

Ortsräte

- (1) Für die Ortsteile Brunkensen, Dehnsen, Eimsen, Föhrste, Gerzen, Hörsum, Langenholzen, Limmer, Röllinghausen, Sack, Warzen, und Wispenstein werden Ortsräte, bestehend aus je fünf Ortsratsmitgliedern, gewählt. Die Mitglieder der Ortsräte werden von den Wahlberechtigten der Ortschaft zugleich mit dem Rat der Stadt nach dem dafür maßgebenden Vorschriften der NGO und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gewählt.

- (2) Aus der Mitte des Ortsrates ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) zu wählen. Sie führen die Bezeichnung „Ortsbürgermeister(in)“ bzw. „Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)“.

Der/die Ortsbürgermeister(in) erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung der Stadt im Rahmen des § 8 Abs. 4 dieser Satzung; § 55h Abs.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Der/die Ortsbürgermeister(in) kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

- (3) Ratsmitglieder der Stadt Alfeld (Leine), die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

- (4) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. Soweit nicht der Rat nach § 40 Abs.1 NGO ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 62 Abs.1 Nr. 3 bis 5 NGO dem Stadtdirektor obliegen, entscheidet der Ortsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:

a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen.

b) Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der örtlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht.

c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft.

d) Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften.

- (5) Dem Ortsrat sind die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird dadurch nicht berührt. Die Ortsräte sind jedoch insoweit bei den Beratungen der Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.

- (6) Der Ortsrat ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,

b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,

c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen wie Büchereien, Sportanlagen, Friedhöfe u.ä. soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht mit Ausnahme der Schulen,

- d) Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - e) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - g) Änderung der Grenzen der Ortschaft.
- (7) Der Ortsrat kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und Anregungen geben. Über die Vorschläge muss das zuständige Organ der Stadt innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat der/die Ortsbürgermeister(in) der sein(e) / ihr(e) Stellvertreter(in) das Recht, gehört zu werden.

§ 5

Ortsvorsteher(in)

- (1) Für die Ortsteile Imsen, Lütgenholzen, und Wettensen wird je ein(e) Ortsvorsteher(in) nach den Bestimmungen des § 55h Abs.1 NGO bestellt.
- (2) Der/die Ortsvorsteher(in) ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Der/die Ortsvorsteher(in) hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung zu bringen. Er/sie ist zu allen wichtigen Fragen, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen,
 - b) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
 - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft,
 - d) Ausbau und Umbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in der Ortschaft gelegen ist,
 - f) Änderung der Grenzen der Ortschaft.

Bei der Beratung der Angelegenheiten des Anhörungsrechtes im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss, hat der/die Ortsvorsteher(in) das Recht, gehört zu werden. Der/die Ortsvorsteher(in) kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschläge machen und von der/dem Bürgermeister(in) Auskünfte verlangen.

- (4) Der/die Ortsvorsteher(in) übt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung aus. Hierzu zählen insbesondere:
- a) die Mithilfe bei statistischen Erhebungen und bei sonstigen Zählungen und Untersuchungen,
 - b) die Aufstellung von Vorschlagslisten für den Ausbau von Wirtschaftswegen im Rahmen des Grünen Planes, falls keine Feldmarkgenossenschaft besteht,
 - c) die Organisation und Durchführung von Versammlungen,
 - d) die Mithilfe bei Notständen,
 - e) die Mithilfe bei der Betreuung von Senioren,
 - f) die Ausgabe von Antragsvordrucken, die Annahme von Anträgen in allen Verwaltungsangelegenheiten, die Weiterleitung von Anträgen an die Stadtverwaltung und die Ausführung der Bescheinigung der Anträge (z.B. Aushändigung des beantragten Personalausweises),
 - g) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee, Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist,
 - h) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügungen bei akuter Gefahr,
 - i) die Überwachung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z.B. Schul-, Sport-, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.),
 - j) Mithilfe bei Erhebungen auf dem Steuer- und Abgabensektor,
 - k) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für die Einrichtungen der Ortschaft (z.B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.,
 - l) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - m) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Ämtern der Stadtverwaltung,

- n) Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Amtsleiter und Amtsleiterinnen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Der Rat beruft die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters als „Erste Stadträtin“ / „Erster Stadtrat“ in das Beamtenverhältnis auf Zeit.
- (2) Die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Ehrenamtliche Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die/Der hauptamtliche Bürgermeister(in) hat eine(n) erste(n) und eine(n) zweite(n) ehrenamtliche(n) Vertreter(in). Sie führen die Bezeichnung „Erste(r) bzw. Zweite(r) stellvertretende(r) Bürgermeister(in)“.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 22c NGO von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Alfeld (Leine) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht.
- (4) Ein Hinweis auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 und 2 wird in der „Alfelder Zeitung“ bekanntgemacht. Für die rechtliche Wirkung sind jedoch ausschließlich Abs. 1 und 2 maßgebend.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohner(innen) durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind gem. § 8 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 18.12.1986 in der Fassung vom 24.10.1996 außer Kraft.

Alfeld (Leine), den

Stadt Alfeld (Leine)

(Bürgermeister)